

XVI.

Bürger = Convents = Verhandlungen.

Am Freitag, den 15. October 1841.



Antrag des Senats.

Der Senat hat die Ehrliebende Bürgerschaft heute zum Zweck der folgenden Mittheilungen und Berathungen versammelt:

I. Suppletar = Convention mit der Ottomanischen Pforte.

Unter dem 18. Mai 1839 wurde bekanntlich, ausweise Conventsprotocolls vom 20. August desselben Jahres, ein Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen den Hansestädten und der Ottomanischen Pforte zu London abgeschlossen und demnächst von den Regierungen der sämmtlichen dabei betheiligten Staaten ratificirt. Die Senate glaubten damals die ihnen durch Reschid Pascha's Anwesenheit in London dargebotene besonders günstige Gelegenheit zur Anknüpfung eines völkerrechtlichen Verhältnisses mit der Pforte, zu welcher die Hansestädte bis dahin in gar keiner Beziehung der Art gestanden hatten, benutzen zu müssen. Nicht lange vor dem Beginn der desfallsigen Verhandlungen (16. August 1838) war zu Balta Liman, bei Constantinopel, zwischen Großbritannien und der Pforte jener denkwürdige Vertrag geschlossen, durch welchen Letztere zu Gunsten der in ihren Ländern verkehrenden Britischen Unterthanen gegen feste, nach einem von Zeit zu Zeit gemeinschaftlich zu regulirenden Tarif zu entrichtende Abgaben, allen bisher gebräuchlichen Monopolen und

(56)

son-

Der Abdruck der Anlage A. wird nachgeliefert.

sonstigen Belästigungen, Bevorzugungen u. s. w. entsagt. Der diesseitige Bevollmächtigte richtete daher sein Streben dahin, den Hanseaten mittelst des abzuschließenden Vertrages die gleichen Vortheile zu sichern. Allein es zeigte sich bald, daß für den Augenblick nur ein Tractat zu erlangen war, welcher die Städte überhaupt erst in eine völkerrechtliche Stellung zur Pforte brachte und ihre Angehörigen in Betreff der Ein- und Ausfuhrzölle, so wie für ihre Personen denen der begünstigtesten Nationen gleichstellte, dagegen die im Innern des Türkischen Reiches geltenden Grundsätze und Gewohnheiten und den davon abhängigen Geschäftsbetrieb im Innern, welcher im Orient mehr wie in anderen Ländern für den Aus- und Einfuhrhandel und überhaupt für den ganzen Verkehr von Einfluß ist, unberührt ließ. Inzwischen wurde schon damals die Möglichkeit einer nachträglichen Convention, welche auch von dieser Seite unsere commerciellen Beziehungen zur Pforte in erwünschter Weise festsetze, in Aussicht gestellt. Als sich daher im Laufe des vorigen Jahres die Gelegenheit darbot, die Sache durch den Doctor Patrick Colquhoun, Sohn des Hanseatischen Generalconsuls und diplomatischen Agenten zu London, in Constantinopel betreiben zu lassen, säumten die Senate nicht, ihn zu dieser Verhandlung, durch welche das angeknüpfte Verhältniß erst seine Vollendung erhält, zu bevollmächtigen, und so ist er denn jetzt endlich, nach manchen durch die inzwischen eingetretenen Ministerialveränderungen herbeigeführten Zögerungen, so glücklich gewesen, am 7. v. Mts. zu Constantinopel diejenige Convention abzuschließen, von welcher, in Ermangelung des noch nicht eingetroffenen Französischen und Türkischen Originals, hiebei in der Anlage A. die dem Senat zugekommene Deutsche Uebersetzung erfolgt. Der Senat, welcher den Inhalt den Verhältnissen angemessen findet und den Bemühungen des Doctor Colquhoun seine Anerkennung nicht versagen kann, zweifelt nicht, daß die Ehrliebende Bürgerschaft diese seine Ansicht theilen, und die Ratification dieser Supplementar-Convention daher unbedenklich finden werde.

Anlage A.

II. Verhältniß der diesjährigen Staatsausgaben zu den Staatseinnahmen und daraus erwachsenes Bedürfniß.

Anlage B.

Einen ihm über diesen Gegenstand eingereichten Bericht der Finanz-Deputation theilt der Senat der Ehrliebenden Bürgerschaft zu ihrer Erklärung, unter Vorbehalt der feinigten, mit.

III. Bau eines Hauses zum Trocknen und Aufbewahren von Feuersprützen = Schläuchen.

Anlage C.

Auch über diesen Gegenstand erfolgt die Mittheilung eines Deputationsberichts unter gleichem Vorbehalte.

IV. Nachbewilligungen.

Auf eine Nachbewilligung von 730 P ist von der Wegbau-Deputation zur Herstellung der bei Gelegenheit der diesjährigen Ueberschwemmungen im Gebiete verursachten

ursachten Beschädigungen an Brücken und Bollwerken angetragen. Bei der Nothwendigkeit der Herstellung derselben vor eintretendem Winter, wird diese Nachbewilligung kein Bedenken finden können.

Indem der Senat die Ehrliebende Bürgerschaft zu ihrer Erklärung über vorstehende Gegenstände auffordert und ihr zu ihren desfallsigen Berathungen den segensreichen Beistand des Höchsten wünscht, zeigt Er derselben noch an, daß er zu seinen Commissarien für die von der Bürgerschaft empfohlene gemeinschaftliche Begutachtung des Gesetzesvorschlages zu einer neuen Fallit-Ordnung den Herrn Bürgermeister Dunge und die Herren Senatoren H. G. Heineken und G. Schumacher bestellt habe.

Erklärung der Bürgerschaft.

Ueber das heute in Vortrag Gekommene erklärt sich die Eöbliche Bürgerschaft dahin:

Zu I. Suppletar-Convention mit der Ottomani- schen Pforte,

daß Sie der Ansicht des Hochweisen Rathes über den Inhalt derselben beitrifft, für die Mittheilung dankt, ihre Zustimmung ertheilt und den Senat ersucht, die Convention Namens Rath und Bürgerschaft zu ratificiren.

Zugleich will Sie auch ihrerseits dem Doctor Colquhoun für seine Bemühungen ihren Dank bezeugt haben.

Zu II. Verhältniß der diesjährigen Staatsausgaben zu den Staatseinnahmen und daraus erwachsenen Bedürfniß.

Die Bürgerschaft dankt für den ihr mitgetheilten Bericht der Finanz-Deputation und erklärt sich zur Deckung des diesjährigen Deficits für eine Anleihe bis zur Summe von Hundert Tausend Thaler, nach Maafgabe des zweiten der im Bericht alternativ gemachten Vorschläge.

Sie beauftragt daher ihrerseits die gedachte Deputation mit der näheren Ausführung dieser Anleihe.

Zu III. Bau eines Hauses zum Trocknen und Aufbe- wahren von Feuersprühen-Schläuchen,

erklärt Sie sich mit den in dem Bericht gemachten Vorschlägen einverstanden, unter Ermächtigung der Generalcasse zur Auszahlung der dieserhalb erforderlichen 2400 ₧.

Zu IV. Nachbewilligungen,

bewilligt Sie die beantragten 730 ₰ und ermächtigt die Generalcasse zu deren Ausbezahlung.

Für die am Schluß gemachte Anzeige der zur gemeinschaftlichen Begutachtung der in Vorschlag gebrachten neuen Falliten-Ordnung aus des Senats Mitte ernannten Herren dankt die Bürgerschaft.

Das fernere Wohlergehen unsers Freistaats empfiehlt Sie der göttlichen Vorsehung.

Schluß=Antwort des Senats.

Obgleich der Senat aus den in dem Berichte der Finanz-Deputation zuerst angeführten Gründen und bei der Ungewißheit dessen, was die Zukunft bringen könnte, es vorgezogen haben würde, die vorhandenen Kräfte zur Deckung des nicht zu vermeidenden diesjährigen Deficits förderfamst zu benutzen und die Erhebung eines Schosses nicht bis in das nächste Jahr auszusetzen, so verkennt derselbe doch nicht, daß auf irgend eine Weise für Sicherstellung der Zahlungen der Generalcasse ohne Aufschub Sorge zu tragen sein wird, willigt deshalb in die vorgeschlagene Anleihe einer Summe bis zu 100,000 Thaler und in deren einstweilige Fundirung durch die Lotterie; jedoch unter der ausdrücklichen Bedingung, daß zur Effectuirung derselben keine höhere Zinszahlung als diejenige, welche gegenwärtig für sämtliche Staatsschulden statt findet, erforderlich sein werde, indem Er die Finanz-Deputation nur zu der Zusicherung von jährlich $3\frac{1}{2}$ pCt. Zinsen hiedurch autorisirt.

Mit dem Bau des Trockenhauses für Schläuche, welcher jedoch erst im nächsten Jahre vorzunehmen sein wird, erklärt der Senat sich einverstanden, und findet die Nachbewilligung von 730 ₰ für die Bedürfnisse der Wegbau-Deputation durch den Beitritt der Ehrliebenden Bürgerschaft erledigt.

Begen Ratification der mit der Ottomanischen Pforte abgeschlossenen Suppleментар-Convention wird der Senat zu seiner Zeit das Erforderliche verfügen.

Auch heute entläßt Er die Ehrliebende Bürgerschaft unter den besten Wünschen für das fortdauernde Wohl unsers Freistaats.

Anlage B.
zum Antrage des Senats.

Bericht der Finanz-Deputation,
das Verhältniß der diesjährigen
Staatsausgaben zu den Staatseinnahmen,
und die
Mittel, das daraus sich ergebende Bedürfniß zu decken
betreffend.

Im Convente vom 24. Septbr. d. J. forderte der Senat die Bürgerschaft auf, bei dem sich am Schlusse des Monats August ergebenden Stande des diesjährigen Staatshaushaltes, welcher ein wirkliches Deficit von mindestens 80,000 ₰ in Aussicht stelle, auf außerordentliche Hülfsmittel, dem Bedürfnisse zeitig abzuhelpfen, Bedacht zu nehmen.

Die Bürgerschaft wünschte dagegen, daß vorab die Finanz-Deputation:

über den Stand der General-Casse, der aus deren Einnahmen zu bestreitenden Verwendungen und des daraus sich ergebenden Deficits, und über Vorschläge zu dessen Deckung berichten möge.

Die Deputation hat daher das Budget, wie es in Folge der Convents-Verhandlungen einschließlich aller Nachbewilligungen zu stehen gekommen ist, mit dem Rechnungsstande der General-Casse, und mit einer am Schlusse Augusts sorgfältig aufgestellten Uebersicht der noch für die letzten vier Monate dieses Jahres veranschlagten Einnahmen und Ausgaben auf das sorgfältigste verglichen, und ergiebt sich daraus allerdings ein Deficit von 132,151 ₰ 52 gr.

Es ergiebt sich auch daraus, daß der Tilgungsfond im Stande sein wird, mit seinen noch übrigen Einnahmen die Brückenbaukosten zu decken, und daher nicht erforderlich sein wird, dafür noch Privatanleihen zu machen.

Von dem eben angeführten großen Betrage des Deficits wird nun allerdings annoch abgehen, was etwa nach der bisherigen Erfahrung auf den einzelnen Rubriken des Budgets in den Einnahmen mehr eingeht, und in den Ausgaben weniger verwandt wird, als veranschlagt worden. Dieses ist freilich in jedem Jahre nicht ganz unbedeutend gewesen, und wird wohl auch diesmal einigermaßen wieder eintreten. Eine sichere Aufstellung, wie viel diese Differenz zwischen dem jetzt sich darstellenden muthmaasslichen und dem am Ende dieses Jahres sich ergebenden wirklichen Deficit betragen werde, läßt sich nicht machen, nur scheint es aus mancherlei Umständen,

daß sie in diesem Jahre minder bedeutend sein dürfte, wie früher einigemal der Fall gewesen ist. Darüber können die Ansichten von einander abweichen, doch ist es nicht der Mühe werth darüber in Discussion zu treten, weil es für die jetzige Frage ziemlich gleichgültig ist, ob am Ende der Unterschied einige tausend Thaler mehr oder weniger beträgt. — Man wird der Wahrheit ziemlich nahe kommen, wenn man diese Differenz zwischen 30 und 40,000 fl anschlägt, so daß, wenn man erwägt, daß auch einige Nachbewilligungen nicht zu vermeiden sein werden, das wirkliche Deficit schwerlich viel unter 100,000 fl bleiben wird.

Daß daher auf Hülfsmittel, dasselbe zeitig zu decken, Bedacht genommen werden müsse, liegt darnach klar vor Augen.

Darum hat die Finanz-Deputation diesen zweiten Theil des ihr erteilten Auftrags ernst ins Auge gefaßt.

Nur zweierlei Wege bieten sich zunächst dafür dar: die Bewilligung eines Schosses oder eine Anleihe.

Denn für ein nahe liegendes, dringendes Bedürfnis an neue ungewohnte besondere Steuerveranlagungen zu denken, wird jedem als unangemessen einleuchten.

Aber über jene beiden einzigen Alternativen sind die Ansichten verschieden.

Von der Einen Seite wird angeführt: Jedes Jahr müsse seine Last tragen, was die Gegenwart verwende, müsse sie auch aufbringen. Im Frieden, nach langen Friedensjahren, deren Früchte des Allgütigen Segen uns reichlich habe ärndten lassen, sei es unverantwortlich neue Schulden zu machen, und der Zukunft die Last von dem zuzuschieben, was wir theils durch die Verhältnisse gedrängt, theils zur Förderung unsers Wohlsseins und der innern Wohlfahrt, immer also zunächst zu unserm eigenen Bedürfnis und Genuß verwandt hätten. Möge hier und da haben gespart werden können, manche Verwendung sich sogar als eine Luxusausgabe bezeichnen lassen, wir hätten uns dazu im Gefühl unserer Kräfte und der uns nicht fehlenden Mittel entschlossen, und es streite gegen die Gerechtigkeit, jetzt es auch nicht aus unserm eignen Vermögen zusammenbringen, sondern der Zukunft auflegen zu wollen. Unseren Nachkommen werde es auch nicht an außerordentlichen Bedürfnissen fehlen, ja nach dem gewöhnlichen Wechsel der Dinge müsse man annehmen, daß es ihnen darin schlimmer gehen könne, und muthmaasslich gehen werde als es uns, wie wir doch mit innigem Danke gegen Gott erkennen müßten, seit vielen Jahren gegangen sei.

Schon werde für den Brückenbau und Zubehör eine neue Anleihe von etwa 225,000 fl geschaffen, und dieser große Posten werde bereits nächstens unsern Nachkommen hinterlassen. Jetzt auch die anderweitigen Bedürfnisse, die der Verlauf des Jahres mit sich gebracht habe, denselben zuzuwälzen, sei nicht zu rechtfertigen. Es bleibe daher nichts übrig, als daß man etwa den Betrag der Arbeitshaus-Capitalien, die im vorigen Jahre abbezahlt worden, wieder anzuleihen sich entschliesse, weil dieses Geld aus dem täglichen Haushalte hergenommen sei, und daß für das weiter Fehlende ein Schoss etwa von $\frac{1}{8}$ pCt. und angemessene Collecten bewilligt werde.

Von der andern Seite meint man, was für die Zukunft geschaffen, wovon diese den Genuß haben werde, davon könne man auch die Nachkommen getrost die Kosten mittragen lassen, ja es sei im Gegentheile nicht gerecht, die ganze Last allein der Gegenwart aufzubürden. — Unsere ordentlichen Einnahmen reichten vollkommen hin unsere ordentlichen Ausgaben zu bestreiten, so bedeutend diese auch in neueren Zeiten gesteigert seien, selbst die ungemein großen Ausgaben, welche das Militairwesen, die Straßenbepflasterung und manche andere hie und da gemachte neue Einrichtungen und Anlagen erfordert hätten, seien vollkommen mit den ordentlichen Einnahmen zu beschaffen gewesen, und manche Günst des Schicksals, die unser Staat seit einer Reihe von Jahren genossen, habe auch auf die ordentlichen Einnahmen grade den Einfluß gehabt, daß sie den Ausgaben hätten die Waage halten können. Darin habe die lebende Generation schon ihr Opfer für den Staatshaushalt gebracht und werde es noch ferner bringen.

Wenn nun aber neben diesen ordentlichen Ausgaben noch ganz besondere außerordentliche Ausgaben für größere Bauten seit ein paar Jahren gemacht werden mußten, als für den Casernenbau, den Sicherheitshafen, die Sicherung der Neustadt gegen Wassergefahren und für manches andere, das nicht speciell aufgeführt zu werden brauche, so sei nicht abzusehen, warum diese auch zu Gunsten der Nachkommen gemachten Anlagen nicht gleichfalls von diesen mitgetragen werden sollten, warum der Staat es hiebei nicht machen könne, wie jeder Privatmann, der einen Bau zu contractiren sich entschliefse und dazu auch das Geld nicht leicht aus dem laufenden Haushalt hergebe, sondern es anleihe oder vom Capital nehme.

Die gegenwärtige Zeit sei ohnehin für die Erhebung eines Schosses nicht günstig, wenn man im Allgemeinen auf die Resultate des Handels in diesem Jahre einen flüchtigen Blick werfe, (der Landleute bei den erlittenen großen Calamitäten nicht einmal zu gedenken). Wie die nächste Zukunft sich in dieser Hinsicht etwa gestalten dürfte, brauche nur angedeutet zu werden; — dazu würden im folgenden Jahre bei möglicher Weise sich mindernden Einnahmen große Ausgaben gewiß uns bevorstehen, und dann schwerlich die Zahlung eines Schosses sich vermeiden lassen. Um so weniger sei es anzurathen, in diesem Jahre schon zu diesem Mittel zu greifen und so sich in die Gefahr zu bringen, es zwei Jahre hintereinander eintreten lassen zu müssen, während es doch in der Wirklichkeit in diesem Jahre, wie schon angeführt worden, und zur Herbeischaffung der für die verschiedenen Neubauten verwandten oder zu verwendenden Capitalien geschehen würde.

Es sei daher gewiß besser, wenn in diesem Jahre das Bedürfniß durch eine Anleihe, die hoffentlich zu den gewöhnlichen Bedingungen zu machen sei, gedeckt werde.

Darum verdiene es den Vorzug, dem Senate und der Bürgerschaft zu empfehlen:

daß die Finanz-Deputation autorisirt werde, bis zu der Summe von Einhundert Tausend Thaler neue Staatsobligationen zu creiren, und davon so viele zu den bisherigen Bedingungen abzugeben, als das Bedürfniß der Generalcasse erheische.

Der Tilgungsfond könne demnächst, wenn er dem Erfordernisse für den Brückenbau abgeholfen habe, in seinen Operationen auch zum Abtrag dieser Anleihe in gleicher Weise fortfahren.

Zur Deckung derselben könnte der Pacht-Ertrag der Lotterie angewiesen werden; denn die Arbeitshaus-Capitalien, welche darauf fundirt worden, seien abgetragen, und die darauf von der General-Casse vorgeschossenen früheren Zinsen seien einmal aus dem laufenden Haushalt hergenommen und sei es daher ganz überflüssig, auf deren Ersatz und weitere Berechnung, die nur das Budget und die Rechnung der General-Casse unnöthig confundire, Bedacht zu nehmen.

Die Finanz-Deputation hat sich verpflichtet gehalten, diese beiden Ansichten und die dafür angeführten Gründe in kurzen Andeutungen darzulegen. Beide greifen, es läßt sich nicht verkennen, in die wichtigsten Interessen unsers Staatslebens ein, und sind daher einer weit umfassenderen und gründlicheren Erörterung fähig, als die Gränzen dieses Berichts gestattet haben. Allein sie hofft, daß das Gesagte für die weitere Beschlußnahme von Rath und Bürgerschaft hinreichen werde.

Anlage A.
zum Antrage des Senats.

Convention de Commerce et de Navigation

entre

**les Républiques libres et Anséatiques
de Lubeck, Bremen et Hambourg**

et

la Sublime Porte Ottomane.

Au Nom de Dieu!

Pour mieux expliquer le Traité d'Amitié, de Commerce et de Navigation, nouvellement conclu entre les Sénats des Républiques libres et Anséatiques de **Lubeck, Bremen et Hambourg** et la **Sublime Porte Ottomane**, ainsi que pour régler le Taux des droits payables sur les marchandises exportées de la Turquie, comme sur celles importées dans les domaines du Grand Seigneur, et afin d'établir et consacrer les droits, privilèges, immunités et obligations des Marchands Anséatiques trafiquant ou résidant dans l'étendue de l'Empire Ottoman, il a été convenu de régler par un acte spécial et additionnel les rapports commerciaux de leurs citoyens et sujets, le tout dans le but d'augmenter le commerce entre leurs états respectifs, et de faciliter davantage l'échange des produits de l'un des pays avec ceux de l'autre: à cet effet, ils ont nommé pour leurs Plénipotentiaires:

Le Sénat de la République libre et Anséatique de Lubeck, le Sénat de la République libre et Anséatique de Bremen et le Sénat de la République libre et Anséatique de Hambourg:

le Sieur Patrick Colquhoun, Docteur en Droit;

Et Sa Majesté Impériale le Sultan Abdoul Médjid Khan,

Son Excellence Mohammed Sadyk Rifât Pacha, un des Grands Vézirs et des nobles Ministres de la Monarchie exaltée, actuellement Ministre des Affaires Etrangères de la Sublime Porte, décoré des insignes particuliers à son haut rang, et des décorations de la Commanderie du Royaume des Pays Bas, de l'Espagne, de la Belgique et de la Suède; —

Lesquels, après s'être donné réciproquement communication de leurs pleins pouvoirs trouvés en bonne et due forme, sont tombés d'accord sur les articles suivans.

Article 1.

Tous les droits, privilèges et immunités, qui ont été conférés aux citoyens et sujets, ou aux bâtimens Anséatiques par le Traité déjà existant, sont confirmés aujourd'hui et pour toujours, à l'exception de ceux qui vont être spécialement modifiés par la présente Convention, et il est en outre expressément entendu que tous les droits, privilèges, immunités et prérogatives que la Sublime Porte accorde aujourd'hui, on pourrait accorder à l'avenir aux bâtimens et aux sujets de toute autre Puissance étrangère, ou qu'elle permettra aux sujets ou aux navires de quelque autre Puissance de jouir, seront également accordés aux citoyens, sujets ou bâtimens Anséatiques, qui auront de droit l'exercice et la jouissance.

Article 2.

Les citoyens et sujets des Républiques libres et Anséatiques, ou leurs ayant-cause, pourront dès-aujourd'hui acheter, dans toutes les parties de l'Empire Ottoman, soit qu'ils veuillent en faire le commerce à l'intérieur, soit qu'ils se proposent de les exporter, tous les articles sans exception provenant du sol ou de l'industrie de ce pays.

La Sublime Porte s'engage formellement à abolir tous les monopoles qui frappent les produits de l'agriculture et les autres productions quelconques de son territoire, comme aussi elle renonce à l'usage des Téskéres ou permis demandés aux autorités locales pour l'achat de ces marchandises, ou pour les transporter d'un lieu à un autre quand elles étaient achetées; toute tentative qui serait faite par une autorité quelconque pour forcer les citoyens ou sujets à se pourvoir de semblables permis ou Téskéres, sera considérée comme une infraction aux Traités, et la Sublime Porte punira immédiatement avec sévérité tous Vézirs ou autres fonctionnaires auxquels on aurait une pareille infraction à reprocher, et elle fera indemniser les citoyens ou sujets Anséatiques des pertes ou vexations dont ils pourront prouver qu'ils ont eu à souffrir.

Article 3.

Les Marchands Anséatiques ou leurs ayant-cause, qui achèteront un sujet quelconque, produit du sol ou de l'industrie de la Turquie, dans le but de le revendre pour la consommation de l'intérieur de l'Empire Ottoman, paieront lors de l'achat ou de la vente, les mêmes droits, qui sont payés dans des circonstances analogues par les sujets Mussulmans ou par les Raya's les plus favorisés parmi ceux qui se livrent au commerce intérieur.

Article 4.

Tout article, produit du sol ou de l'industrie de la Turquie, acheté pour l'exportation, sera transporté libre de toute espèce de charge et de droits à un lieu convenable d'embarquement, par les Négocians Anséatiques ou leurs agens. Arrivé là, il paiera à son entrée un droit fixe de 9 pr. % de sa valeur, en remplacement-

placement des anciens droits de commerce intérieur supprimés par la présente Convention. A sa sortie, il paiera le droit de 3 pr. % anciennement établi et qui demeure subsistant.

Il est toutefois bien entendu que tout article acheté au lieu d'embarquement pour l'exportation, et qui aura déjà payé à son entrée le droit intérieur, ne sera plus soumis qu'au seul droit primitif de 3 pr. %.

Article 5.

Tout article, produit du sol ou de l'industrie des Républiques libres et Anséatiques, ou des Etats de la Confédération Germanique, et toute marchandise de quelque espèce qu'elle soit, embarquée sur des bâtimens Anséatiques, ou apportée par terre ou par mer, d'autres pays par les sùdits, sera admis comme antérieurement dans toutes les parties de l'Empire Ottoman, sans aucune exception, moyennant un droit de 3 pr. % calculé sur la valeur de ces articles.

En remplacement de tous les droits intérieurs qui se perçoivent aujourd'hui sur les dits produits ou marchandises, le négociant qui les importera, soit qu'il les vende au lieu de leur arrivée, soit qu'il les expédie dans l'intérieur pour les y vendre, paiera un droit additionnel de 2 pr. %. Si ensuite, ces produits ou marchandises sont revendus à l'intérieur, il ne sera plus exigé aucun autre droit, ni du vendeur, ni de l'acheteur, ni de celui qui les ayant achetés désirerait les expédier au dehors.

Les marchandises qui auront payé l'ancien droit d'importation de 3 pr. % dans un port, pourront être envoyées dans un autre port, franches de tout droit, et ce n'est que lorsqu'elles y seront vendues ou transportées de celui-ci dans l'intérieur du pays, que le droit additionnel de 2 pr. % devra être acquitté.

Il demeure entendu que les Gouvernemens des Républiques libres et Anséatiques ne prétendent pas, soit par cet article, soit par aucun autre de la présente Convention, stipuler au-delà du sens naturel et précis des termes employés, ni priver en aucune manière le Gouvernement de Sa Majesté Impériale de l'exercice de ses droits d'administration intérieure, en tant toutefois que ces droits ne porteront pas une atteinte manifeste aux stipulations du Traité et aux privilèges accordés par la présente Convention aux citoyens et sujets Anséatiques et à leurs propriétés.

Article 6.

Les citoyens ou sujets Anséatiques ou leurs ayant-cause, pourront librement trafiquer dans toutes les parties de l'Empire Ottoman des marchandises apportées des pays étrangers; et si ces marchandises n'ont payé à leur entrée que le droit d'importation, le négociant Anséatique ou son ayant-cause, aura la faculté d'en trafiquer en payant le droit additionnel de 2 pr. % auquel il sera soumis pour la vente des marchandises qu'il aurait lui-même importées ou pour leur transmission faite dans l'intérieur avec l'intention de les y vendre. Ce

payement une fois acquitté, ces marchandises seront libres de tous autres droits quelle que soit la destination ultérieure qui leur sera donnée.

Article 7.

Aucun droit quelconque ne sera prélevé sur les marchandises Anséatiques, produit du sol ou de l'industrie, tant des Républiques libres et Anséatiques, que de celles des Etats de la Confédération Germanique, et des marchandises provenant du sol ou de l'industrie de tout autre pays étranger, quand ces deux sortes de marchandises embarquées sur des bâtimens Anséatiques appartenant à des citoyens et sujets Anséatiques, passeront par les détroits des Dardanelles, du Bosphore, ou de la Mer Noire, soit que ces marchandises restent sur les bâtimens qui les ont apportées, ou qu'elles soient transbordées sur d'autres bâtimens, ou enfin que devant être vendues ailleurs, elles soient pour un temps limité déposées à terre pour être mises à bord d'autres bâtimens et continuer leur voyage.

Toutes les marchandises importées en Turquie pour être transportées dans d'autres pays, ou qui restant entre les mains de l'importateur, seront expédiées par lui dans d'autres pays, pour y être vendues, ne paieront que le premier droit d'importation de 3 pr. %, sans que sous aucun prétexte on puisse les assujettir à d'autres droits.

Article 8.

Les Fermans exigés des bâtimens marchands Anséatiques, à leur passage dans les Dardanelles et dans le Bosphore, leur seront toujours délivrés de manière à leur occasionner le moins de retard possible.

Article 9.

La Sublime Porte consent à ce que la législation créée par la présente Convention soit exécutable dans toutes les provinces de l'Empire Ottoman; c'est-à-dire dans les possessions de Sa Majesté Impériale Ottomane situées en Europe, en Asie, en Egypte, et dans les autres parties de l'Afrique appartenant à la Sublime Porte, et qu'elle soit applicable à toutes les classes des sujets Ottomans.

Article 10.

Afin de prévenir toute difficulté et tout retard dans l'estimation de la valeur des articles importés en Turquie, ou exportés des Etats Ottomans par des citoyens ou sujets Anséatiques, il a été convenu qu'on adopterait, comme on adopte dès-à-présent et selon les stipulations du présent Traité, le Tarif rédigé en conformité des stipulations de la Convention Anglaise, lequel fixe la Somme en monnaie du Grand Seigneur, qui devra être payé comme droit de 3 pr. % par les citoyens et sujets Anséatiques sur la valeur de tous les articles de commerce importés ou exportés par eux, ainsi que l'évaluation équitable des droits intérieurs auxquels la présente Convention soumet les marchandises et produits turcs destinés à l'exportation.

Le Tarif ainsi adopté restera en vigueur pendant sept années à dater de l'échange des ratifications. Après ce terme, chacune des hautes parties contractantes aura le droit d'en demander la revision. Mais si pendant les six mois qui suivront l'expiration des sept premières années, ni l'un ni l'autre n'use de cette faculté, le Tarif continuera d'avoir force de loi pour sept autres années, à dater du jour où les premières seront expirées, et il en sera de même à la fin de chaque période successive de sept années.

C o n c l u s i o n .

La présente Convention sera ratifiée, les ratifications en seront échangées à Constantinople dans l'espace de six mois ou plutôt si faire se peut, et elle commencera toutefois à être mise à exécution aussitôt l'échange des ratifications.

Les dix articles qui précèdent, ayant été arrêtés et conclus, le présent acte a été signé et scellé par nous.

Fait à Constantinople le sept Septembre, Mil huit cent quarante et un.

(Signé:) **P. Colquhoun** Dr.

(Signé:) **Rifaat Pacha.**

(L. S.)

(L. S.)

Uebersetzung.

Handels- und Schiffahrts-Convention

zwischen den

Hanseatischen Freistaaten Lübeck, Bremen und Hamburg
und der **Hohen Ottomanischen Pforte.**

Im Namen Gottes!

Zu besserer Erklärung des vor kurzem zwischen den Senaten der Hanseatischen Freistaaten **Lübeck, Bremen und Hamburg**, und der **Hohen Ottomanischen Pforte** abgeschlossenen Freundschafts-, Handels- und Schiffahrts-Vertrags, sowie zur Festsetzung der Taxe der, sowohl von den Ausfuhrn aus der Türkei, als von den ebendahin eingeführten Waaren zu entrichtenden Abgaben, und um die Rechte, Privilegien, Befreiungen und Verpflichtungen der im Umfange des Ottomanischen Reiches verkehrenden oder ansässigen Hanseatischen Kaufleute zu begründen und sicherzustellen, — ist man übereingekommen, die Handelsbeziehungen der beiderseitigen Bürger und Unterthanen durch eine besondere Zusagacte zu ordnen: Alles zu dem Zwecke, den Handel zwischen den betreffenden Staaten zu vermehren und den Austausch ihrer gegenseitigen Erzeugnisse noch mehr zu erleichtern. Zu diesem Ende haben zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

der Senat der freien Hansestadt Lübeck, der Senat der freien Hansestadt Bremen und der Senat der freien Hansestadt Hamburg:

den Herrn Patrick Colquhoun, Doctor der Rechte;

und Seine Kaiserliche Majestät, der Sultan Abdul-Medschid Khan:

Seine Excellenz Mohammed Sadyk Rifaat Pascha, einen der Großvezire und edlen Minister der erhabenen Monarchie, gegenwärtig Minister der auswärtigen Angelegenheiten der Hohen Pforte, Inhaber der seinem hohen Range zukommenden Insignien, sowie der Niederländischen, Spanischen, Belgischen und Schwedischen Commandeurekreuze; —

welche, nach gegenseitiger Mittheilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, über die folgenden Artikel sich geeinigt haben:

Art. 1.

Alle Rechte, Privilegien und Befreiungen, welche den Bürgern und Angehörigen oder den Schiffen der Hansestädte durch den bereits bestehenden Tractat erteilt worden

sind, werden heute und auf immer bestätigt, mit Ausnahme derjenigen, welche durch gegenwärtige Uebereinkunft ihre nähere Bestimmung erhalten; überdies ist man ausdrücklich dahin einverstanden, daß alle Rechte, Privilegien, Befreiungen und Vorzüge, welche die Hohe Pforte jetzt oder künftighin den Schiffen und Unterthanen irgend einer andern Macht bewilligen, oder deren Genuß sie denselben vergönnen möchte, in gleicher Weise auch den Bürgern, Angehörigen und Schiffen der Hansestädte gewährt sein sollen, die dann von Rechtswegen zu Genuß und Ausübung derselben gelangen.

Art. 2.

Die Bürger und Angehörigen der Hanseatischen Freistaaten oder deren Agenten dürfen vom heutigen Tage an in allen Theilen des Ottomanischen Reiches alle Gegenstände ohne Ausnahme, Erzeugnisse des Bodens oder der Industrie dieses Landes, einkaufen, sei es um damit den Binnenhandel zu betreiben, sei es zum Zweck der Ausfuhr. — Die Hohe Pforte verpflichtet sich ausdrücklich, alle, auf den Producten des Ackerbaues und den übrigen Erzeugnissen ihres Reiches lastende Monopole abzuschaffen, so wie sie auch Verzicht leistet auf den Gebrauch der Teskeres oder Licenzen, welche bei den Ortsbehörden, Behufs des Ankaufs dieser Waaren oder des Transports der angekauften von Ort zu Ort, nachgesucht werden. Jeder Versuch, den irgend eine Behörde anstellen möchte, um die gedachten Bürger und Angehörigen zu nöthigen, sich mit dergleichen Erlaubnißscheinen oder Teskeres zu versehen, soll als eine Verletzung der Verträge betrachtet werden, und die Hohe Pforte wird sofort mit Strenge alle Beziere oder andere Beamte bestrafen, welche sich dergleichen Uebertretungen sollten zu Schulden kommen lassen; auch wird sie die Hanseatischen Bürger und Angehörigen wegen der erweislichermassen erlittenen Bedrückungen oder Verluste schadlos halten.

Art. 3.

Die Hanseatischen Kaufleute oder deren Agenten, welche irgend ein Erzeugniß des Bodens oder der Industrie der Türkei ankaufen, um solches für den Verbrauch im Innern des Ottomanischen Reiches wieder zu verkaufen, zahlen beim An- oder Verkauf dieselben Abgaben, welche unter gleichen Umständen von den Muselmännischen Unterthanen oder von den meistbegünstigten der mit dem Binnenhandel sich beschäftigenden Raja's entrichtet werden.

Art. 4.

Jeder zum Zweck der Ausfuhr angekaufte Artikel, Erzeugniß des Bodens oder der Industrie der Türkei, soll frei von jeder Art von Belastung oder Abgabe durch Hanseatische Kaufleute oder deren Agenten an den geeigneten Verschiffungsort gebracht werden. Dort angelangt, ist beim Eingang ein fester Zoll von neun Procent des Werthes zu entrichten, welcher an die Stelle der alten Abgaben des inneren Verkehrs tritt, die durch gegenwärtige Uebereinkunft aufgehoben werden. Bei der Ausfuhr wird der von Alters her bestandene und ferner bestehen bleibende Zoll von drei Procent
erlegt.

erlegt. Hierbei wird jedoch wohl verstanden, daß jeder am Verschiffungsorte selbst zum Zweck der Ausfuhr angekaufte Artikel, von welchem bei seinem Eingange der Binnenzoll bereits entrichtet worden ist, nur noch dem ursprünglichen Zoll von drei Procent allein unterzogen werden darf.

Art. 5.

Jedes Erzeugniß des Bodens oder Gewerbleißes der Hanseatischen Freistaaten oder der Staaten des Deutschen Bundes, und jede Waare, welcher Art sie sei, in Hanseatischen Fahrzeugen verschifft, oder durch die vorgenannten aus dritten Ländern zu Wasser oder zu Lande angebracht, wird wie bisher in allen Theilen des Ottomanischen Reiches, ohne irgend eine Ausnahme, gegen Entrichtung eines Zolles von drei Procent nach dem Schätzungswerthe dieser Artikel, zugelassen werden.

An die Stelle aller Abgaben des inneren Verkehrs, die noch zur Zeit von den genannten Producten oder Waaren erhoben werden, hat der sie einführende Kaufmann, mag er dieselben am Ort der Ankunft verkaufen oder weiter ins Innere zum Verkauf versenden, einen Zusatzzoll von zwei Procent zu zahlen. Wenn in der Folge die gedachten Producte oder Waaren im Innern weiter verkauft werden, so soll weder dem Käufer noch dem Verkäufer, noch demjenigen, der nach gemachtem Ankauf dieselben wieder ins Ausland zu versenden wünscht, irgend eine weitere Abgabe abgefordert werden dürfen.

Waaren, welche den alten Einfuhrzoll von drei Procent in einem Hafen bereits entrichtet haben, können von dort abgabensfrei nach einem andern Hafen verschifft werden, und erst, wenn sie hier verkauft oder von hier aus ins Innere des Landes versendet werden, ist der Zusatzzoll von zwei Procent zu entrichten.

Es versteht sich, daß die Regierungen der Hanseatischen Freistaaten sich weder durch diesen, noch durch irgend einen andern Artikel der gegenwärtigen Uebereinkunft etwas Anderes, als was aus dem natürlichen und bestimmten Sinne der gewählten Ausdrücke folgt, ausbedingen, noch auch die Regierung Seiner Kaiserlichen Majestät in der Ausübung ihrer inneren Verwaltungsrechte irgendwie beschränken wollen, insofern nur diese Rechte die Bestimmungen des Tractats und die durch gegenwärtige Uebereinkunft den Bürgern und Angehörigen der Hansestädte und deren Eigenthume bewilligten Privilegien nicht offenbar beeinträchtigen.

Art. 6.

Die Hanseatischen Bürger und Staatsangehörigen oder deren Agenten können mit den aus fremden Landen angebrachten Waaren in allen Theilen des Ottomanischen Reiches frei Handel und Wandel treiben; und wenn von solchen Waaren bei ihrem Eintritt erst der Einfuhrzoll erlegt worden sein sollte, so ist der Hanseatische Kaufmann oder sein Agent befugt, damit Handel zu treiben, sobald er den weiteren Zollsatz von zwei Procent entrichtet, dem er für den Verkauf der von ihm selber eingebrachten Waaren oder für deren Versendung ins Innere zum Zweck des Verkaufes daselbst unterworfen sein würde. Ist diese Zahlung einmal geleistet, so sind die ge-

dachten Waaren frei von jeder andern Abgabe, welches auch immer die fernere Bestimmung derselben sein möge.

Art. 7.

Keinerlei Abgabe wird erhoben von Hanseatischen Waaren, Erzeugnissen des Bodens oder der Industrie sowohl der Hansestädte als der Staaten des Deutschen Bundes, oder auch von den Waaren, welche Product oder Fabrikat irgend eines andern fremden Landes sind, wenn diese beiden Gattungen von Waaren, auf Hanseatischen, den Bürgern und Angehörigen der Hansestädte eigenthümlichen Fahrzeugen verschifft, die Meerengen der Dardanellen, des Bosporus oder des schwarzen Meeres passiren, — sei es nun, daß diese Waaren in den Schiffen, welche sie hergebracht, verblieben seien, oder auf andere Schiffe übergeladen worden, oder endlich, daß sie mit der Bestimmung, anderswo verkauft zu werden, für eine beschränkte Zeit am Lande niedergelegt worden sein sollten, um demnächst an Bord anderer Schiffe gebracht zu werden und ihre Reise fortzusetzen.

Alle Waaren, welche Behufs der Wiederausfuhr nach andern Ländern in die Türkei eingeführt werden oder welche, in Importeurs Hand verbleibend, durch diesen nach andern Ländern zum Verkauf daselbst spedirt werden sollen, haben nur den ersten Einfuhrzoll von drei Procent zu entrichten, ohne daß man dieselben unter irgend einem Vorwande weiteren Abgaben unterziehen dürfte.

Art. 8.

Die zur Passage der Dardanellen und des Bosporus nöthigen Ferman's werden den Hanseatischen Kauffahrtheischiffen jederzeit so verabsolgt werden, daß ihnen daraus so wenig Aufenthalt wie möglich entstehe.

Art. 9.

Die Hohe Pforte genehmigt, daß die in Folge gegenwärtiger Uebereinkunft erlassenen Verordnungen in allen Provinzen des Ottomanischen Reichs, das heißt in den Besitzungen Seiner Kaiserlich Ottomanischen Majestät in Europa, Asien, Aegypten und den andern der Hohen Pforte zugehörigen Theilen von Africa, zur Ausführung kommen, und daß selbige auf alle Classen Ottomanischer Unterthanen Anwendung finden.

Art. 10.

Um jeder Schwierigkeit und Verzögerung in Schätzung des Werthes der durch Hanseatische Bürger und Staatsangehörige in die Ottomanischen Staaten ein- oder von daher ausgeführten Gegenstände vorzubeugen, ist man übereingekommen zu adoptiren, und adoptirt man von jetzt an und zufolge der Bestimmungen des gegenwärtigen Tractats, den in Gemäßheit der Bestimmungen des Vertrags mit Großbritannien abgefaßten Tarif, welcher in türkischer Währung die Summe festsetzt, die als Zoll von drei Procent des Werthes aller, durch die Bürger und Angehörigen der Hansestädte ein- oder ausgeführten Handelsartikel zu entrichten ist, desgleichen die billige Veranschlagung der Binnenzölle, welchen nach gegenwärtiger Uebereinkunft die zur Ausfuhr bestimmten türkischen Waaren und Producte unterliegen.

Der dergestalt angenommene Tarif wird von der Auswechselung der Ratificationen an sieben Jahre lang in Kraft verbleiben. Nach Ablauf dieser Frist hat jeder der hohen contrahirenden Theile das Recht, eine Revision desselben zu verlangen. Macht aber während der auf den Ablauf der sieben ersten Jahre folgenden sechs Monate kein Theil von dieser Befugniß Gebrauch, so dauert die gesetzliche Kraft des Tarifs noch während weiterer sieben Jahre, vom Tage des Erlöschens der ersteren an zu rechnen, fort, und eben dasselbe soll am Ende jeder folgenden Periode stattfinden.

S c h l u ß.

Die gegenwärtige Uebereinkunft soll ratificirt und die Ratificationen sollen innerhalb sechs Monaten oder wo möglich noch früher zu Constantinopel ausgetauscht werden. Dieselbe tritt unmittelbar nach Austausch der Ratificationen in Kraft.

Nachdem die vorstehenden zehn Artikel solchergestalt verabredet und abgeschlossen worden, haben wir die gegenwärtige Acte unterzeichnet und besiegelt.

So geschehen zu Constantinopel, den 7. September 1841.

(gez.) **P. Colquhoun**, Dr.

(gez.) **Rifaat Pascha**.

(L. S.)

(L. S.)

Anlage C.
zum Antrage des Senats.

Auf den Antrag der Deputation bei der Brandlöschungs-Anstalt wurde in den Conventen vom 30. April und 11. Juni d. J. die Erbauung eines Trockenhauses zum Trocknen und Aufbewahren der gebrauchten Feuersprützen- und Anbringer-Schläuche, auf einem dazu vorgeschlagenen Plage auf dem Neustadtwalle, neben dem dort befindlichen Sprützenhause, beschlossen, zugleich aber der Finanz-Deputation gemeinschaftlich mit der Deputation bei den Löschanstalten aufgetragen, darüber zu berathen, ob sich nicht unbeschadet des Zweckes eine bessere Form und Bauart als die bei dem Antrage empfohlene, möchte ausmitteln lassen.

Die vereinigten Deputationen haben demgemäß den früher entworfenen Bauplan nochmals geprüft, zufolge dessen das Gebäude in einem hölzernen mit durchbrochenen Dielen bekleideten viereckigen Thurm mit einem darauf gesetzten spizen Pfannendache bestehen soll, und sind des Dafürhaltens, daß dieser Bauplan allerdings manches zu wünschen übrig lasse.

Soviel nämlich das äußere Ansehen des darnach zu errichtenden Gebäudes anlangt, so dürfte es sich nicht verkennen lassen, daß dasselbe sich als dem Auge mißfällig darstellen wird. Denn da, um die langen Anbringerschläuche aufhängen zu können, eine Höhe von etwa 50 Fuß erforderlich ist, der vorgelegte Bauriß aber davon ausgeht, die Wände des Gebäudes zur Minderung der Kosten, nur bis auf 29 Fuß aufzuführen, und diese dann, um die erforderliche Höhe zu gewinnen mit einem Dache von 18 Fuß hoch zu versehen, so ergibt sich daraus ein Mißverhältniß, welches zumal bei einem ganz freistehenden, von allen Seiten sichtbaren Gebäude, recht unangenehm auffallen würde.

Nicht minder bedenklich hat es erscheinen müssen, dies doch bedeutend hohe Bauwerk ganz von Holz aufzuführen, da zufolge der zwischen Rath und Bürgerschaft neuerlich concertirten und durch die Verordnung vom 12. Juli d. J. publicirten Bestimmungen über das Bauwesen, ausdrücklich festgesetzt worden, daß in der Stadt und Vorstadt es nicht gestattet sein solle, die äußern Mauern neu zu errichtender Gebäude in Fachwerk oder mit hölzernen Wänden und Giebeln aufzuführen. Wenn aber auch diese Vorschrift nicht schon darauf führen würde, statt des beabsichtigten Holzbaues einen Massivbau in Ausführung zu bringen, so würde der Letztere auch schon an sich mit Rücksicht auf den Zweck des Trockenhauses den Vorzug zu verdienen scheinen. Ein bloßes Lufttrockenhaus genügt freilich zum Austrocknen der Schläuche, so lange nicht Frostwetter die Feuchtigkeit in den Schläuchen gefrieren läßt, ist dies aber der Fall, so versagt es den Dienst, der in der Winterzeit — denn im Sommer lassen sich die Schläuche leicht ohne besondere Veranstellungen trocknen — gerade am nöthigsten seyn kann, und sich nur durch Erwärmung des Locals erreichen läßt, in welchem das Trocknen stattfindet. Das setzt dann aber wieder die Möglichkeit voraus, ein solches Local gegen die äußere kalte Luft genügend abschließen zu können, was nur in einem

Gebäude mit massiven Mauern, dessen Luftzüge gehörig geschlossen werden können, zu erreichen ist.

Die Deputationen haben sich daher veranlaßt gefunden, noch anderweitige Bau-
risse zu einem Gebäude in Mauern anfertigen zu lassen, und glauben unter diesen
den anliegenden, als den von ihnen gestellten Anforderungen vorzugsweise entsprechend,
zur Genehmigung empfehlen zu dürfen. Die Baukosten desselben werden zu etwa
2,300 fl veranschlagt, und sind somit um etwa 1,200 fl höher als diejenigen, mit
denen der frühere proponirte Holzbau auszuführen gewesen seyn möchte; die größere
Zweckmäßigkeit und Brauchbarkeit des Gebäudes dürfte aber diese Mehrausgabe gewiß
rechtfertigen.

Bei Veranlassung ihrer Berathungen über die Bauart des Trockenhauses ist
es in den Deputationen wiederholt in Anregung gekommen, ob sich nicht für die
Anlage desselben ein angemessenerer Platz, als der vorgeschlagene auf dem Neustadt-
walde neben dem dort befindlichen Sprüzenhause, sollte auffindig machen lassen, da es
nicht zu verkennen ist, daß die sehr entfernte Lage dieses Platzes von der Altstadt
und Vorstadt, wo sich die bei weitem größere Anzahl der Sprüzen und Anbringer
befinden, sowohl im allgemeinen den Transport der Schläuche dahin erschwert, als
auch insbesondere der schnellen Benützung der dort aufzubewahrenden Vorräthe im
Falle eines Brandes in der Alt- und Vorstadt sehr hinderlich fällt. Bei weitem
zweckmäßiger würde ihres Dastehens es seyn, wenn der Staat, statt des dafür von
dem Ballgrunde des Neustadtwalles bewilligten Platzes, dazu einen kleinen Winkel
des gleichfalls dem Staate zuständigen Grundes zwischen dem Ansgarii- und Doven-
thore, in der Nähe der Wandrahmen, einräumt. Das städtische Grundstück, durch welches
die sogenannte kleine Helle führt, bildet an der nördlichen Seite derselben einen Winkel,
indem das an der südlichen Seite derselben, an der Stelle wo die kleine Helle zwischen
die öffentlichen Grundstücke einmündet, belegene Grundstück vor das gegenüberliegende
Grundstück an der nördlichen Seite um etwa 25 Fuß vortritt, welcher Winkel doch
bei einer künftig auf diesem Plage etwa vorzunehmenden öffentlichen Anlage, seiner
Unregelmäßigkeit halber, nicht benutzt werden dürfte. Wenn von diesem Raume eine
Breite an der Straße, der Grenze des gegenüberliegenden Grundstückes entsprechend,
von etwa 25 Fuß und eine Tiefe von 50 Fuß eingeräumt würde, so möchte es sich
empfehlen, das Trockenhaus etwa zwanzig Fuß von der Straße entfernt aufzuführen,
um den Vorhof zu künftiger Erbauung eines neuen Sprüzenhauses, wozu die Kosten
durch den Verkauf des haufälligen Sprüzenhauses am alten Michaeliskirchhofe sich
wohl würden aufbringen lassen, disponibel zu behalten, den dann hinter dem
Trockenhaus aber bleibenden freien Platz von zehn Fuß Tiefe, sammt dem neben
dem Sprüzen- und Trockenhaus, welche nur zwanzig Fuß Breite erfordern, übrig
bleibenden freien Gange aber durch ein Stakett einzufriedigen, um diese Räume zur
Nachsehung und etwaiger Ausbesserung der Schläuche zu benutzen.

Die Deputationen tragen daher darauf an, diesen Platz am Wandrahmen zu
der Errichtung eines Trockenhauses einräumen und zur Erbauung des letztern, so wie
zu den Kosten der Einfriedigung, die Summe von 2400 fl aussetzen zu wollen. —